

Satzung Heimatverein Kolberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kolberg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in 15754 Heideseesee, Ortsteil Kolberg, „Gemeindehaus“ Bergstraße 5.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Heimatverein Kolberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege im Dorf Kolberg und seiner Umgebung, der Beschäftigung mit der Geschichte, der Gegenwart und weiteren Entwicklung von Kolberg und seiner Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten

- zur Erforschung und Vermittlung der Heimatgeschichte,
- zur Pflege des Dorfes und seiner Umgebung,,
- zum Erhalt und Ausbau von Einrichtungen und Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl im kulturellen und sportlichen, dem Freizeitbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den älteren Bürgern förderlich sind, insbesondere dem Betrieb des Gemeindehauses, insbesondere dem Betrieb des Gemeindehauses,
- zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die in
 - oder für Kolberg wirken,
 - zur Vermittlung von Kenntnissen über das Landschaftsschutzgebiet Dahme-Heideseen und den Denkmalschutz sowie zum Erhalt und der Pflege der natürlichen Umgebung,
 - zur Unterstützung und Förderung der Jugend,
 - zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und eines generationsübergreifenden Miteinanders.

Der Heimatverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und einen Aufnahmeantrag gestellt hat. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt in keinem Fall.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz einmaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

Von den Mitgliedern wird unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die und Mitgliederversammlung bestimmt. bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie wird von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Wahl der Revision sowie Entgegennahme deren Berichtes,
- Festsetzung der Mitgliedbeiträge,
- Erlass ergänzender Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der ersten Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden,

als vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierfür werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode eine/n Revisor/-in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Heidesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kolberg zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bei rechtsgeschäftlich begründeten Schulden beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Dies gilt insbesondere für den Vorstand. Alle Rechte und Pflichten aus eventuellen

vertraglichen Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten gelten ausschließlich für den Verein als Vertragspartner. Jegliche personelle Haftung des Handelnden als Vorstandsmitglied und als Revisor nach §54 BGB wird hiermit ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.07.2017 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.